

## **Erklärung über den Naturpark "Westensee" im Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Gl.-Nr.: 7911.28

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 680

Erklärung des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 16. März 1998 - X 335 - 5325.11-2

-

### Abschnitt I

Aufgrund des § 29 a des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) werden mit Wirkung vom 16. März 1998 die im Abschnitt II beschriebenen Flächen zum Naturpark "Westensee" erklärt.

### Abschnitt II

Der Naturpark ist rd. 25.000 ha groß und umfaßt die Gemeindegebiete bzw. -teile folgender Gemeinden: Achterwehr (Teilbereich), Bredenbek (Teilbereich), Felde (Teilbereich), Westensee, Bordesholm (Teilbereich), Grevenkrug (Teilbereich), Hoffeld (Teilbereich), Loop, Schmalstede (Teilbereich), Schönbek, Sören, Blumenthai (Teilbereich), Mielkendorf (Teilbereich), Molfsee (Teilbereich), Rodenbek, Rumohr (Teilbereich), Schierensee, Bokel (Teilbereich), Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf (Teilbereich), Emkendorf (Teilbereich), 'Groß Vollstedt, Langwedel, Schülpe b. Nortorf (Teilbereich), Warder, Haßmoor, Ostfeld (Rendsburg) (Teilbereich), Schülldorf (Teilbereich).

Die Grenze des Naturparks ist in der dieser Erklärung beigefügten Karte dargestellt.

### Abschnitt III

Der Träger des Naturparks "Westensee" ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

### Abschnitt IV

- (1) Ziel des Schutzes ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten.
- (2) Pflegeziel ist es, die Kultur- und Erholungslandschaft um den Westensee mit dem bewegten Bodenrelief, den Waldgebieten, Seen, Teichen und Ufervegetationen in einer durch Knicks sowie einzelnen Heide- und Mooregebieten reich gegliederten Kulturlandschaft zu erhalten.
- (3) Entwicklungsziel ist es, den Schutz von Natur und Landschaft mit den Erholungsbedürfnissen des Menschen in einer abwechslungsreichen Landschaft zu verbinden. Dies soll neben der Durchführung von Landschaftspflege- und Naturschutzmaßnahmen und der Steuerung eines geordneten Erholungsverkehrs sowie dem Ausbau und die Unterhaltung von Erholungseinrichtungen verwirklicht werden. Die besucherlenkenden Maßnahmen sollen insbesondere dazu beitragen, schutzbedürftige Landschaftsteile von Störungen freizuhalten.

### Abschnitt V

Aufgabe des Trägers ist es, die in Abschnitt IV genannten Ziele zu verwirklichen. Die Sicherung und Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten erfolgt in Übereinstimmung mit den Zielen des Landesnaturschutzgesetzes, wobei zwischen den Belangen eines möglichst störungsfreien Naturhaushalts und den Erholungsbedürfnissen der Menschen abzuwägen ist. Bei der Entwicklung von Erholungseinrichtungen ist der Gesichtspunkt der Naturverträglichkeit zu beachten.

Im einzelnen bestehen die Aufgaben zur Entwicklung des Naturparks in der Durchführung von Maßnahmen; insbesondere

- Biotopverbesserung und Pflege des Landschaftsbildes,
- der Unterhaltung und Instandsetzung von Einrichtungen des Erholungswesens im Sinne einer naturnahen Erholung,
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Verständnisses der Besucher für Zusammenhänge im Naturhaushalt,
- Erhaltung der Kulturlandschaft.

Der seit 1970 planmäßig betriebene Ausbau des Naturparks wird entsprechend der Maßnahmenpläne fortzusetzen sein. Die Vorgaben von Naturparkeinrichtungsplanungen sowie die Aussagen der Landschaftspläne der betroffenen Gemeinden sind zu berücksichtigen.

**Die als Anlage im Amtsblatt abgedruckte Karte im 1:100 000 ist in gespeicherter Form unleserlich. Die Anlage ist daher im Intra-/Internet nicht gespeichert!**